Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Bern
Eglise nationale catholique romaine
du canton de Berne

TRAKTANDUM 12

ANTRAG ANPASSUNG GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESKIRCHENPARLAMENTS

10. Januar 2025

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESKIRCHENPARLAMENTS

1. Ausgangslage

Die Geschäftsordnung GO des Landeskirchenparlaments wurde per 23. November 2019 in Kraft gesetzt. In der Session vom 11.6.2021 wurde sie, aufgrund der Erfahrungen mit Corona, mit der Option auf elektronische Sitzungsdurchführung ergänzt.

Am 7. Juni 2024 hat die Regionalversammlung Oberland das Postulat 2024_001 eingereicht. Sie fordern die Anpassung von Art. 22 der Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments.

Gemäss Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments Art. 48 Abs. 2 sind parlamentarische Vorstösse, wie dieses Postulat, an den Rat gerichtet. Der Rat hat das Postulat angenommen und dem Büro des Landeskirchenparlaments zur Bearbeitung weitergeleitet.

Das Büro hat sich mehrmals für die Überarbeitung der Geschäftsordnung getroffen und die vorgeschlagenen Anpassungen an der Sitzung vom 10. Januar 2025 zuhanden Parlament verabschiedet.

2. Änderungen Art. 22 gemäss Postulat 2024_001

Im eingereichten Postulat der Regionalversammlung Oberland wurde die Anpassung des Artikels 22 der Geschäftsordnung gefordert. Die RV wünscht, dass der/die Protokollführer:in nicht Mitglied der Regionalversammlung sein muss und trotzdem gemäss «Reglement Spesen und Entschädigungen» entschädigt werden kann.

Das Büro begrüsst diese Anpassung. Sie ist neu unter Artikel 22, Absatz 2, lit. a und b zu finden.

3. Weitere Änderungen in der Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments

Das Büro hat die Gelegenheit genutzt und die ganze Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments überprüft. Aufgrund der Erfahrungen seit Inkrafttreten 2020 schlägt sie dem Parlament weitere Anpassungen vor. Sie finden diese im Anhang. Die aktuell gültige Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments steht Ihnen auf der Website der Landeskirche bei den Sitzungsunterlagen Parlament zur Verfügung.

4. Antrag an das Landeskirchenparlament

Das Büro beantragt dem Landeskirchenparlament die vorliegenden Anpassungen der Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments gutzuheissen.

Antrag

Das Landeskirchenparlament genehmigt die Anpassungen der Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments.

Die angepasste Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

Für das Büro des Landeskirchenparlaments

Michel Conus
Präsident

Lidia Pereira Martinez
Parlamentssekretariat

Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments		
Bisher	Neu	Begründung
Büro **Art. 18 Abs. 2** Das Büro a Legt die Sitzungstermine des Parlaments fest. b Legt die zu behandelnden Traktanden der Parlamentssitzungen in Absprache mit dem Rat fest. c Lässt sich die Geschäfte vorstellen, sodass die Präsidien der Regionalversammlungen diese in ihren jeweiligen Regionalversammlungen ihrerseits vorstellen können. d Prüft die eingegangenen parlamentarischen Vorstösse auf ihre formale Gültigkeit. e Stellt bei Bedarf Anträge zur Verbesserung dieser Geschäftsordnung.	Büro **Art. 18 Abs. 2** Das Büro b **erhält** die zu behandelnden Traktanden der Parlamentssitzung vom Ratssekretariat.	Das Parlament behandelt und beschliesst primär über Geschäfte und Anträge des Landeskirchenrates. Darum legt der Landeskirchenrat und nicht das Büro die Traktanden der Parlamentssitzungen fest. Das Büro nimmt diese zur Kenntnis und ergänzt sie, falls es eigene Geschäfte vorzulegen hat.
Regionalversammlungen **Art. 22 Abs. 2** Sie wählt ein Präsidium und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.	Regionalversammlungen **Art. 22 Abs. 2** Sie wählt ein Präsidium und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. a Das Protokoll kann auch von einer Protokollführerin oder einen Protokollführer erstellt werden, das nicht Mitglied von der Regionalversammlung ist. b Die externe Protokollführerin oder der externe Protokollführer wird gemäss Reglement Spesen und Entschädigungen vergütet.	Änderung gemäss Postulat 2024_001: Die RV Oberland umfasst relativ wenige Mitglieder, weshalb eine Beteiligung aller an den Diskussionen und Entscheidfindungen notwendig ist. Unter diesen Umständen ist es für die Mitglieder der RV Oberland schwierig, gleichzeitig ein Protokoll zu verfassen. Aus diesem Grund soll ein:e externe:r Protokollführer:in hinzugezogen werden können. Diese Möglichkeit soll allen Regionalversammlungen zur Verfügung stehen.

Verwaltung der Landeskirche **Art. 24** 1 Die Verwaltung der Landeskirche führt das Sekretariat des Parlaments, des Büros und der Kommissionen. 2 Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär berät das Präsidium in Verfahrensfragen, insbesondere auch in der organisatorischen Vorbereitung von Debatten über komplexe Vorlagen und von Wahlgeschäften.	Verwaltung der Landeskirche **Art. 24** 3 Falls von der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten gewünscht, **wird** das Drehbuch für die Parlamentssitzung von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geschrieben.	Das Drehbuch wird bisher vom Parlamentspräsidenten verfasst. Die Generalsekretärin ist für die korrekten Verfahrensabläufe zuständig, weshalb sie die «Schlusskontrolle» des Drehbuchs macht. Mit dieser Änderung von Art. 24 hat der Parlamentspräsident bzw. die Parlamentspräsidentin die Möglichkeit, diese Aufgabe an die Generalsekretärin oder dem Generalsekretär zu delegieren.
Präsenzkontrolle **Art. 27** 1 Die Präsenz der Abgeordneten wird halbtäglich bei Beginn der Sitzung durch eine Präsenzliste festgehalten, in die sich die Abgeordneten durch Unterschrift eintragen. Bei digitalen Sitzungen erfolgt die Überprüfung der Anwesenheit der Parlamentsmitglieder durch Namensaufruf. 2 Die Stimmenzähler sind verantwortlich für Präsenzliste sowie die Meldung der An-/Abwesenheiten an das Präsidium. 3 Nur eingetragene Abgeordnete sind stimmberechtigt.	Präsenzkontrolle **Art. 27** 2 Die **Stimmenzählenden** sind verantwortlich für Präsenzliste sowie die Meldung der An-/Abwesenheiten an das Präsidium.	Genderneutrale Formulierung

4 Verspätete Abgeordnete tragen sich sofort in die Liste ein, sind jedoch erst ab dem nächstfolgenden Traktandum stimmberechtigt. 5 Das Präsidium bringt dem Parlament die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis.		
Ablauf der Beratung **Art. 34** 1 Das Präsidium erteilt zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Word. 2 Danach erhalten die vorberatenden Gremien die Gelegenheit sich zu äussern, sofern sie nicht bereits Antragssteller sind, und zwar in der folgenden Reihenfolge: Rat, ständige Kommission, Regionalversammlungen. 3 Im Anschluss an die vorberatenden Gremien erhalten die Abgeordneten das Wort. 4 Das Präsidium erteilt am Ende der Debatte der Antragstellerin oder dem Antragsteller das letzte Wort.	Ablauf der Beratung **Art. 34** 2 Danach erhalten die vorberatenden Gremien die Gelegenheit sich zu äussern, sofern sie nicht bereits **Antragsstellende** sind, und zwar in der folgenden Reihenfolge: Rat, ständige Kommission, Regionalversammlungen.	Genderneutrale Formulierung
Verhandlungsordnung **Art. 35** 1 Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Abgeordnete, die zu einem Geschäft noch nicht gesprochen haben, erhalten den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergreifen konnten.	Verhandlungsordnung **Art. 35** 1 Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. **Das Präsidium kann eine Rednerliste führen.** Abgeordnete, die zu einem Geschäft noch nicht gesprochen haben, erhalten den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergreifen konnten.	Die Rednerliste muss vom Präsidium geführt werden. Unterstützung erhält er/sie vom Vizepräsidenten, von der Vizepräsidentin und dem/der Generalsekretär:in. Die Rednerliste soll geführt werden, wenn das Präsidium den Eindruck hat, dass sich viele Redner:innen melden werden.

2 Das Wort kann jederzeit ausserhalb der Reihe verlangt werden, wenn es darum geht, einen Ordnungsantrag zu stellen oder eine persönliche Erklärung zu geben. 3 Wer spricht, hat bei der Sache zu bleiben, sich kurz zu halten und den parlamentarischen Anstand zu wahren. 4 Entfernt sich die oder der sprechende Abgeordnete vom Beratungsgegenstand oder verletzt sie oder er den parlamentarischen Anstand, so wird sie oder er durch das Präsidium ermahnt. Hält die oder der Abgeordnete sich nicht an die Mahnung, so kann das Präsidium ihr oder ihm das Wort entziehen.	4 **Neuer Absatz 4: Zum gleichen Sachverhalt darf dieselbe Person nur zweimal sprechen.**	Die juristische Abklärung mit Rechtsanwalt Dr. iur. Ueli Friedrich hat ergeben, dass die Wortmeldungen eingeschränkt werden können. Die Redefreiheit wird dadurch nicht eingeschränkt. Juristisch ist diese Einschränkung somit zulässig. Durch die Einschränkung der Wortmeldungen können lange Diskussionen vermieden werden. Das Büro findet zu diesem Absatz keinen Konsens. Das Parlament soll entscheiden, ob der neue Absatz 4 notwendig ist.
5 Das Präsidium kann eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten beschliessen. 6 Das Präsidium kann die Diskussion beenden.	5 **Neuer Absatz 5: Die Redezeit ist auf 5 Minuten beschränkt**.	Die Erfahrungen der letzten Parlamentssitzungen zeigen, dass bisher kaum jemand mehr als 5 Minuten gesprochen hat. Durch die Beschränkung der Redezeit wird die Diskussion im Parlament effizienter und zielführender.